



**Die Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier

Per E-Mail

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH	Claudia Bruweleit
Durchwahl	+49 431 9797-630
Fax	+49 431 9797-643
E-Mail	claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de

Unser Zeichen	
Datum	Kiel, 30. Oktober 2015

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes** Gesetzentwurf der

Landesregierung - Drucksache 18/3153

Hier: Schriftliche Stellungnahme – Ihr Brief vom 15. September 2015

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5060**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zu diesem o.g. Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nimmt den Entwurf mitsamt den darin verfolgten Zielen und vorgesehenen Weiterentwicklungen des Strafvollzuges mit großem Respekt zur Kenntnis und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Nordkirche begrüßt die Beschreibung der Zielsetzung des Strafvollzuges im gesamten Abschnitt 1 des Landesstrafvollzugsgesetzes. Einer der Maßstäbe des Strafvollzuges sind aus unserer Sicht niedrige Rückfallquoten. Von diesem Ziel her müssen die erheblichen Anstrengungen, die mit den zukunftsweisenden Veränderungen im Strafvollzugsgesetz verbunden sind, beurteilt werden. Dazu ist es auch erforderlich, über den Strafvollzug hinaus das Zusammenwirken verschiedener gesellschaftlicher Kräfte zu stärken.

Die Nordkirche stimmt den §§ 67, 88 – 90, 130 und 137, die das Recht auf aktive Religionsausübung und die Seelsorge betreffen, in der Formulierung grundsätzlich zu.

Sie macht darauf aufmerksam, dass der für die Gewährleistung der aktiven Religionsfreiheit im Gesetz verwendete Begriff der "Seelsorge" bzw. der "Seelsorger" grundlegend mit dem Seelsorgegeheimnis verknüpft ist. Dieses gilt gleichermaßen für die hauptamtlichen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger, wie auch für Gemeindepastorinnen und

Gemeindepastoren, die ihre Gemeindeglieder während deren Gefängnisaufenthalt besuchen.

Im Justizvollzugsdatenschutzgesetz sieht die Nordkirche das Bestreben, das für die Seelsorge grundlegende Seelsorgegeheimnis ungeschmälert zur Geltung zu bringen, und zwar dadurch, dass in § 33 Abs. 1 die Geheimnisträgerinnen und -träger inkl. der Seelsorgerinnen und Seelsorger aufgezählt sind, die Seelsorgerinnen und Seelsorger jedoch nicht unter die Regelungen fallen, die für "Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger" gelten (§ 33 Abs. 2 und gesamter Abschnitt 7). Die Nordkirche erachtet diese Unterscheidungen für unerlässlich.

Die Nordkirche bittet jedoch darum, im Interesse der Einheitlichkeit der Gefängnisseelsorge und ihrer Arbeitsmöglichkeiten willen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die faktisch unterschiedliche Situation bei der Anstellungsträgerschaft (2 GefängnisseelsorgerInnen beim Land, 2 GefängnisseelsorgerInnen bei der Kirche) nicht zu zwei völlig verschiedenen Formen der Einbindung bzw. der Nichteinbindung in den Strafvollzug führt. Dass die Kosten für 2 GefängnisseelsorgerInnen von der Kirche getragen werden, sollte nicht dazu führen, dass sie in der jeweiligen JVA benachteiligt sind. Dies sollte im Justizvollzugsdatenschutzgesetz ausdrücklich Berücksichtigung finden, so etwa u.a. dadurch, dass in § 11 Abs. 2 Ziffer 2 ein neuer Buchstabe eingefügt wird: c) die (Inanspruchnahme von) Seelsorge. Die Nordkirche kann sich vorstellen, dass kirchlich getragene SeelsorgerInnen eine entsprechende Verpflichtung auf die Datenschutzregelungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes unterzeichnen.

Dieser Punkt ist der Nordkirche auch deshalb wichtig, weil sie die Tatsache, dass im Landesstrafvollzugsgesetz in Abschnitt 7 von verschiedenen Berufsgruppen, nicht aber von den GefängnisseelsorgerInnen die Rede ist, so versteht, dass die GefängnisseelsorgerInnen, und zwar alle, im Gesetz als in die Justizvollzugsanstalten eingebunden behandelt sind – mit der Folge, dass die ohnehin zu gewährleistende Wahrung des Seelsorgegeheimnisses hier (etwa was Schriftwechsel u.a.m. angeht) nicht gesondert zu regeln ist.

In Abstimmung mit der Römisch-Katholischen Kirche, vertreten durch das Katholische Büro Schleswig-Holstein, merken wir die folgenden Änderungswünsche an:

I. LStVollzG SH-E

1. § 37 (Vergütung)

Wünschenswert wäre es, wenn die Vergütung die Abgabe von Beiträgen an den Rentenversicherungsträger vorsehen und beinhalten würde. Wir sehen hier durchaus eine Voraussetzung für die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 (Befähigung, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen). In den meisten Fällen ist es den

Menschen, die lange Zeit inhaftiert gewesen sind, nicht vermittelbar, dass sie, obwohl sie kontinuierlich gearbeitet haben, keine Rentenansprüche erworben haben.

2. § 45 (Besuche von Verteidigern und Rechtsanwälten)

In den §§ 41 ff. ist der Empfang von Besuchern geregelt. Während Besuche regulär überwacht werden, sind die Besuche von Verteidigern gemäß § 45 Abs. 3 ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen; das ist der Sache nach selbsterklärend. Gleichermäßen wünschenswert wäre es, dass auch die Besuche von Seelsorgern ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen würden. Nur durch einen garantiert unbewachten Besuch kann das Seelsorgegeheimnis ge- und bewahrt werden. Gefangene, die sich vertrauensvoll an die Seelsorger wenden, müssen sich darauf verlassen können, dass die Besuche des Seelsorgers nicht überwacht werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Begründung zu § 45 Abs. 3 auf den Besuch des Seelsorgers übertragen („*Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Gefangenen und ihren Verteidigern, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen.*“^[2]). Im Übrigen wird dieser Punkt auch kritisch von Datenschützern diskutiert.^[3]

Wir schlagen daher vor, eine weitere Regelung als § 54 neu aufzunehmen oder anzuhängen an § 88 Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Für die Besuche von externen Seelsorgern gilt § 45 Abs. 3 entsprechend.“

3. § 50 (Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels)

Gemäß § 50 Abs. 2 werden der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern und in Absatz 3 mit den dort im Einzelnen aufgeführten Personengruppen und Institutionen ausdrücklich nicht überwacht. Entsprechend dem vorstehend Ausgeführten wäre es auch hier wünschenswert und unserer Rechtsauffassung nach auch aufgrund anderslautender Praxis erforderlich, wenn zur Klarstellung auch der Schriftwechsel mit dem Seelsorger ausgenommen werden würde.^[4]

Zudem herrschen erkennbar in den Justizvollzugsanstalten unterschiedliche Rechtsauffassungen zu dieser Thematik. In der Kontrolle des Schriftverkehrs insoweit sehen wir einen erheblichen Verstoß gegen den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses. Trotz des Hinweises aus der Praxis, jedem Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt sei bewusst, dass der Schriftwechsel zwischen Gefangenem und Seelsorger nicht zu überwachen sei, erübrigt diese „Praxis“ keinen Verzicht auf eine klare gesetzliche Regelung. Vielmehr würde eine solche Betrachtungsweise für die Berufsgruppe der Strafverteidiger eher umgekehrt zu der Frage führen, weshalb der Gesetzgeber der erkennbaren Auffassung ist, das Kontrollverbot ausdrücklich für Strafverteidiger regeln zu müssen.

^[2] LStVollzG SH Entwurf, Begründung zu § 45 (S. 127)

^[3] Siehe Protokoll der Anhörung am 25. Juni 2014 vor dem Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtages / APr 16/594

^[4] Von Seiten der Seelsorger wurde schon mehrfach darüber berichtet, dass Briefe von Gefangenen an sie kontrolliert worden sind.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, das Kontrollverbot insoweit ebenfalls in einem neuen § 54 neu aufzunehmen oder an § 88 Satz 2 anzuhängen; fortgeführt könnte die Formulierung folgendermaßen lauten:

„Für die Besuche von externen Seelsorgern gilt § 45 Abs. 3 und für den Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren gemäß § 137 Abs. 1 Satz 2 bestellten oder entsandten Seelsorgern § 50 Abs. 2 entsprechend.“

4. § 53 Pakete i.V.m. § 76 (Pakete, Zweckgebundene Einzahlungen)

Wir sind nicht der Ansicht, dass u.a. aufgrund anderer Einkaufsmöglichkeiten die Zusendung von Nahrungs- und Genussmittelpaketen weitgehend überholt sei. Für uns steht hier die besondere Form der individuellen Zuwendung im Vordergrund, die geeignet ist, die Beziehung zu den Angehörigen zu festigen.

Gleichwohl nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass statt des Empfangs von Nahrungs- und Genussmittelpaketen nun eine zweckgebundene Einzahlung möglich werden soll. Gemäß der Aussage der zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa ist damit nun die Möglichkeit gegeben, dass Verwandte oder dem Gefangenen nahe stehende Personen zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag, Weihnachten, Ostern) zweckgebundene Einzahlungen (z. B. für den Weihnachtseinkauf) tätigen können. So kann zumindest ansatzweise, eine individuelle Form der Zuwendung stattfinden, die die Beziehung zu den Angehörigen stärken kann.

5. § 67 (Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände)

In § 67 Abs. 2 ist nun erfreulicherweise klar geregelt, dass der Seelsorger vor dem Entzug eines religiösen Gegenstandes gehört werden soll. Allerdings ist die Frage, ob der Seelsorger „vorher gehört“ wird, eine Ermessensfrage auf Seiten der Anstaltsleitung oder der Bediensteten im Einzelfall. Es wäre verfahrensrechtlich demgegenüber deutlich besser, Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

„Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist jedenfalls bei entsprechendem Verlangen des Gefangenen vorher anzuhören.“

Zudem empfehlen wir, die Regelung des § 67 aus systematischen Erwägungen in den Abschnitt 13 zu verschieben.

6. § 88 (Seelsorge)

Nicht nachvollziehbar ist, warum hier in § 88 Satz 2 die Worte „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen worden sind. Diese Formulierung galt bisher gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 StVollzG und gilt ferner in zahlreichen Landesgesetzen^[5]. Angesichts der Vielfalt der Religionsgemeinschaften, die verstärkt auch in den Justizvollzugsanstalten tätig sind, ist es nicht irrelevant, welcher Religionsgemeinschaft der Seelsorger angehört. Zudem geht es hier lediglich um die Hilfe bei der Kontaktaufnahme und nicht um einen Anspruch. Zu bedenken

^[5] Siehe beispielsweise § 29 Abs. 1 Satz 2 BWJVollzGB, § 54 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG, § 53 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG

ist auch, dass in § 88 Satz 2 die Aktivität immer vom Gefangenen ausgehen muss, der durchaus den Wunsch haben könnte, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft und eben nicht mit dem – vielleicht zufällig anwesenden - Seelsorgern der anderen Religionsgemeinschaft Kontakt aufnehmen möchte. Wir schlagen daher vor, § 88 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren:

„Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

7. § 89 (Religiöse Veranstaltungen)

In § 89 Abs. 3 findet sich nunmehr die Regelung, dass der Seelsorger vorher gehört werden soll, wenn der Gefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden soll. Da uns von Seiten der Seelsorger berichtet wird, dass eine Information dazu oftmals nicht erfolgt, wäre eine Formulierung erforderlich, wonach der Seelsorger anzuhören ist. Schließlich wird durch die Anwendung von § 89 das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 4 Abs. 1 GG eingeschränkt. Dieses bereits rechtfertigt die Pflicht zur Anhörung des Seelsorgers.

Dies sieht im Übrigen auch das kürzlich in Kraft getretene StVollzG NRW vor („die Anstaltsseelsorge ist zu hören“)^[6]

8. §§ 91 ff. (Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug)

Aus unserer Sicht fehlt für den Fall ärztlicher Versorgung von Frauen, insbesondere im gynäkologischen Bereich, ein Anspruch auf Betreuung durch eine Ärztin. Dafür sprechen insbesondere zwei Gründe: Zum einen haben inhaftierte Frauen häufig Gewalt durch Männer erfahren. Nicht selten waren sie in der Vergangenheit auch Opfer sexueller Straftaten. Zum anderen ist die Zahl der inhaftierten Frauen in Schleswig-Holstein sehr gering, zudem sind die weiblichen Gefangenen des Landes sämtlich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck untergebracht, so dass die Betreuung durch eine Ärztin menschlich geboten und organisatorisch leicht zu realisieren ist. Dass dies derzeit in der JVA Lübeck der Fall ist, ist bekannt. Gleichwohl ist ein Anspruch für die Zukunft hier erforderlich.

9. § 130 (Ausstattung)

Es ist zu begrüßen, dass in § 130 Abs. 1 im Rahmen der „angemessenen Ausstattung“ ausdrücklich die Seelsorge genannt ist. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn in § 130 Abs. 2 auch auf Kapellen Rücksicht genommen werden würde. Auch diese sollten ihrem Zweck entsprechend ausgestaltet und insofern zweckgemäß nutzbar sein. Wir schlagen daher vor, § 130 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

II. JVollzDSG SH-E

^[6] Siehe § 41 StVollzG NRW (GV.NRW Ausgabe 2015 Nr. 5 vom 26.01.2015, S. 75-98)

1. § 11 (Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen)

Die Vorschrift sieht vor, dass Daten übermittelt werden, wenn der Gefangene eine Leistung, wie zum Beispiel die Hilfe eines Psychologen oder eines Sozialarbeiters in Anspruch nehmen möchte (§ 11 Abs. 2 Nr. 2b). Auch Seelsorger

Hier sollte ein neuer Buchstabe c) eingefügt werden (die folgenden Buchstaben veränderten sich in d und e):

c) die (Inanspruchnahme) von Seelsorge.

Mit freundlichen Grüßen



Pastorin Claudia Bruweleit

Beauftragte der Nordkirche für das Land Schleswig-Holstein